



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

45
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

203. Jahrgang

Köln, 06. Februar 2023

Nummer 5

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		
63.	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Bergisch Gladbach, vertreten durch den Bürgermeister (Auftraggeber), und dem Rheinisch-Bergischen Kreis, vertreten durch den Landrat (Auftragnehmer),	Seite 46	
C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		
64.	Bekanntmachung Tagesordnung für die 110. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Südlicher Randkanal	Seite 48	
65.	Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen	Seite 48	
66.	Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	Seite 49	
E	Sonstiges		
67.	Liquidation h i e r : Schützenbruderschaft St. Georg Buisdorf 1927 e. V.	Seite 49	
68.	Liquidation h i e r : Sympathikus e. V.		Seite 49
69.	Liquidation h i e r : „Tambasansang (Initiative Afrika) e. V.“		Seite 49
70.	Liquidation h i e r : Behindertensport – Gemeinschaft Wesseling e. V.		Seite 49
71.	Liquidation h i e r : „Schutzvereinigung DEL-Notiz e. V.“		Seite 49
72.	Liquidation h i e r : Verein zur Förderung der Jugend des TSV 07 Köln-Merheim e. V., VR 13127 –Veröffentlichung Gläubigeraufruf		Seite 49

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

63. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Bergisch Gladbach, vertreten durch den Bürgermeister (Auftraggeber), und dem Rheinisch- Bergischen Kreis, vertreten durch den Landrat (Auftragnehmer),

zur Wahrnehmung von Aufgaben der Eingliederungshilfe, für die die Stadt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 14 SGB IX zuständig geworden ist oder zur Weiterleitung nach § 14 SGB IX.

Auf Grund der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), schließen der durch den Landrat vertretene Rheinisch-Bergische Kreis und die durch den Bürgermeister vertretene Stadt Bergisch Gladbach folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Zweck dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist die Durchführung der Sachbearbeitung im Bereich der Eingliederungshilfe durch den Rheinisch-Bergischen Kreis im Auftrag der Stadt Bergisch Gladbach als Rehabilitationsträger im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 6 Nr. IX, deren sachliche Zuständigkeit insoweit unberührt bleibt. Die Beauftragung des Rheinisch-Bergischen Kreises durch die Stadt Bergisch Gladbach führt daher nur zu einer Verlagerung der Sachbearbeitung, nicht aber der Zuständigkeit.

Gemeinden und Gemeindeverbände können nach § 23 Abs. 1 GkG NRW vereinbaren, dass sich einer der Beteiligten verpflichtet, einzelne Aufgaben der übrigen Beteiligten für diese Beteiligten durchzuführen. Dies erfolgt hier im Wege einer mandatierenden öffentlich rechtlichen Vereinbarung des Rheinisch-Bergischen Kreises durch die Stadt Bergisch Gladbach.

§ 1 Ausgangslage

In der Konferenz der Sozialdezernenten im Rheinisch-Bergischen Kreis wurde am 8. November 2019 einvernehmlich beschlossen, dass der Rheinisch-Bergische Kreis die Prüfung, Entscheidung und Bearbeitung von Anträgen außerhalb des Sozialgesetzbuchs Achten Buch (SGB VIII) und damit auch der Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) übernehmen soll. Diese Aufgabe wurde bisher von den fünf größeren kreisangehörigen Kommunen des Rheinisch-Bergischen Kreises mit eigenem Jugendamt (Bergisch Gladbach, Leichlingen, Overath, Rösrath und Wermelskirchen), die in dieser Eigenschaft laut § 6 Abs. 1 Nr. 6 SGB IX Rehabilitationsträger sein können, in eigener Verantwortung wahrgenommen. Von der Aufgabenwahrnehmung betroffen sind Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Leistungen zur Teilhabe an Bildung und Leistungen zur sozialen Teil-

habe. Dies ergibt sich jeweils aus § 6 Abs. 1 Nr. 6 SGB IX i. V. m. § 5 Nr. 1, 2, 4 und 5 SGB IX.

Bei Antragstellungen nach § 14 Abs. 2 SGB IX, in denen die Stadt Bergisch Gladbach erstangegangener Träger ist, jedoch nach ihren Leistungsgesetzen nicht zuständig ist, übernimmt der Rheinisch-Bergische Kreis die Weiterleitung des Antrages an den zuständigen Rehabilitationsträger. Ebenso vereinbart er die „Turbo-Klärung“ nach § 14 Abs. 3 SGB IX, wenn die Stadt Bergisch Gladbach unzuständiger zweitangegangener Rehabilitationsträger ist, da er deren rechtlichen Status als zweitangegangener Träger für die Stadt Bergisch Gladbach übernimmt. Die „Turbo-Klärung“ erfolgt im Einvernehmen mit dem zuständigen Rehabilitationsträger. Darüber hinaus erfolgt die Bearbeitung der Anträge durch den Rheinisch-Bergischen Kreis, in denen die Stadt Bergisch Gladbach unzuständiger zweitangegangener Träger ist.

§ 2 Inhalt und Aufgabe

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Durchführung der Sachbearbeitung in der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX durch den Rheinisch-Bergischen Kreis und in diesem Zusammenhang die eigenständige Prüfung, Bearbeitung und Entscheidung von Anträgen aus diesem Rechtskreis. Mit dieser Aufgabe wird der Rheinisch-Bergische Kreis, nachfolgend Auftragnehmer genannt, im Wege der vorliegenden Vereinbarung von der Stadt Bergisch Gladbach, nachfolgend Auftraggeber genannt, mit Wirkung ab dem 1. Mai 2022 beauftragt.

- Die Sachbearbeitung zu Anträgen im Bereich der Eingliederungshilfe erfolgt insoweit nur im Auftrag der Stadt Bergisch Gladbach durch den Rheinisch-Bergischen Kreis, der hierzu alle notwendigen Entscheidungen dem Grunde und der Höhe nach in eigener Verantwortung trifft.
- Im Rahmen der Verlagerung der Sachbearbeitung gibt der Rheinisch-Bergische Kreis die jeweilige Entscheidung auf seinem eigenen Kopfbogen mit dem Zusatz „im Auftrag der Stadt Bergisch Gladbach“ bekannt, um sowohl die Eigenverantwortlichkeit der Stadt Bergisch Gladbach für die Entscheidung als auch die bloße Verlagerung der Sachbearbeitung an den Rheinisch-Bergischen Kreis und nicht etwa der Zuständigkeit nach außen zu dokumentieren.
- Im Falle eines Widerspruchs gegen einen vom Auftragnehmer erlassenen Verwaltungsakt prüft der Rheinisch-Bergische Kreis im Auftrag der Stadt Bergisch Gladbach, ob dem Widerspruch abgeholfen werden muss oder in eigener Zuständigkeit ein Widerspruchsbescheid erlassen werden muss. Schließt sich nach Erlass eines Widerspruchsbescheides ein sozialgerichtliches Verfahren an, so erfolgt die Prozessführung durch die Stadt Bergisch Gladbach als richtigen Klagegegner im prozessrechtlichen Sinne.
- Da der Auftraggeber im Hinblick auf die gesetzliche Aufgabenzuweisung durch § 6 Abs. 1 Nr. 6 SGB IX für die Aufgabe grundsätzlich zuständig bleibt und er

den Auftragnehmer nur mit der Aufgabenerfüllung beauftragt, ist der Rheinisch-Bergische Kreis dem Auftraggeber gegenüber als insoweit unzuständiger Träger grundsätzlich nach § 105 SGB X erstattungsberechtigt. Gemäß § 16 Abs. 4 SGB IX ist die Anwendung des § 105 X jedoch in bestimmten, dort genannten Fällen ausgeschlossen. Deshalb wird mit dieser Vereinbarung als eine im Sinne des § 16 Abs. 4 Satz 1 SGB IX abweichende Regelung vereinbart, dass sich der Rheinisch-Bergische Kreis künftig im Bedarfsfall auf die Erstattungsvorschrift des § 105 SGB X berufen kann.

- Der Rheinisch-Bergische Kreis übernimmt die Aufgabenerledigung für die Stadt Bergisch Gladbach als zweitangegangenen Träger im Sinne des § 14 SGB IX unter Beachtung der dort genannten gesetzlichen Fristen. Als nach dieser Vereinbarung zweitangegangenen Träger bleibt dem Auftragnehmer dann die Möglichkeit, mit einem dritten Rehabilitationsträger auf der Grundlage des § 14 Abs. 3 SGB IX eine so genannte „Turbo Klärung“ herbeizuführen, mit dem Ziel, den Antrag auf Eingliederungshilfeleistungen im Einvernehmen mit dem drittangegangenen Rehabilitationsträger an denselben weiterzuleiten. Abgesehen davon bleibt eine Weiterleitung an den LVR möglich, wenn Bereiche betroffen sind, die außerhalb der Heranziehung des Rheinisch-Bergischen Kreises durch den LVR liegen.

§ 3 Auftragspflichten

Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer über relevante leistungsrechtliche Änderungen umgehend (ggfs. vorab per E-Mail oder telefonisch) zu informieren. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber über Ersatzansprüche an andere Leistungsträger zu unterrichten.

§ 4 Räumlichkeiten, Personal und Arbeitsmittel

Die hiermit übertragenen Aufgaben der Eingliederungshilfe werden in den Räumlichkeiten des Auftragnehmers durch das Amt für Soziales und Inklusion wahrgenommen. Ausreichend qualifiziertes Personal und die erforderlichen Arbeitsmittel einschließlich der entsprechenden technischen Ausstattung für die Sachbearbeitung stellt der Auftragnehmer zur Verfügung.

§ 5 Erstattung der Aufwendungen

Der Auftraggeber erstattet dem Auftragnehmer die durch die Wahrnehmung der Aufgabe entstehenden Personal und Sachkosten. Die Sachkostenerstattung erfolgt in Höhe der für die einzelnen Leistungsfälle tatsächlich geleisteten und tabellarisch nachgewiesenen Aufwendungen. Personalkostenerstattungen erfolgen im Umfang der Stundenanzahl, die sich aus der Sachbearbeitung im Bereich der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX für die übertragenen Aufgaben ergeben. Angebrochene Stundenanteile werden nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung auf volle Stunden gerundet. Die Abrechnung erfolgt im Januar des Folgejahres unter Zugrundelegung der Anzahl der geleisteten Arbeitsstunden

zum 31. Dezember des anzurechnenden Jahres; erstmalig im Januar 2023 für die Zeit vom 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2022. Gleiches gilt für die Sachaufwendungen.

Grundlage für die Ermittlung der Personal- und Sachkosten ist der Personalbedarf nach § 4 dieser Vereinbarung, wobei als Berechnungsgrundlage nach KGSt für den Personalaufwand davon ausgegangen wird, dass der Arbeitsaufwand mit Blick auf die unterschiedlich hohe Komplexität der jeweils anstehenden Entscheidungen in der Sachbearbeitung nicht pauschal bemessen werden kann und er daher nach den tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden abgerechnet wird. Dieser Stundenumfang ist pro Leistungsfall einzeln tabellarisch zu erfassen.

Als Kostensatz werden Bruttopersonalkosten für eine Verwaltungskraft nach der Besoldungsgruppe A10 des Bereichs 7 gemäß den Kosten eines Arbeitsplatzes in der für die jeweilige Abrechnungsperiode maßgeblichen Fassung der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) zu Grunde gelegt.

Die Erstattung der Personal- und Sachaufwendungen erfolgt entsprechend der oben genannten Abrechnung innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Abrechnung.

Sofern durch eine Änderung des Umsatzsteuerrechts die vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen sollten, ist diese durch den Auftraggeber zu tragen.

Handelt es sich jedoch um Anträge, die bei der Stadt Bergisch Gladbach eingegangen sind, für die der Rheinisch Bergische Kreis zuständiger Rehabilitationsträger ist, übernimmt er die Bearbeitung in eigener Zuständigkeit ohne Kostenerstattung.

§ 6 Genehmigungspflicht

Diese Vereinbarung bedarf gemäß § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 GkG NRW der Genehmigung durch die Bezirksregierung Köln als staatliche Kommunalaufsichtsbehörde. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung wirksam.

§ 7 Vereinbarungsdauer, Kündigung

Diese Vereinbarung kann durch die Vereinbarungspartner mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden; erstmalig zum 31. Dezember 2022. Das Recht der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund (z. B. bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen) bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Schlussbestimmungen

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung oder Teile von ihnen unwirksam sein oder werden, ist im Zweifel anzunehmen, dass die Vereinbarung im Übrigen weiterhin gültig sein soll. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Vereinbarungspartner dann eine solche vereinbaren, die wirksam ist und den, ursprünglich Gewollten möglichst nahekommt. Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die sich auf diese Vereinbarung auswirken, wird vereinbart, in angemessener Frist

Verhandlungen über eine ggfs. notwendige Anpassung dieser Vereinbarung aufzunehmen. Nebenabreden und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung sowie deren Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Für den Auftraggeber:

Bergisch Gladbach, den 16. Januar 2023

Stadt Bergisch Gladbach

gez.

Der Bürgermeister

gez.

Fachbereichsleitung Soziales

Für den Auftragnehmer:

Bergisch Gladbach, den 16. Januar 2023

Rheinisch-Bergischer Kreis

gez.

Der Landrat

gez.

i. A. Leitung Dezernat II

Genehmigung

Zwischen der Stadt Bergisch Gladbach und dem Rheinisch-Bergischen Kreis ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Wahrnehmung von Aufgaben der Eingliederungshilfe auf dem Gebiet des SGB IX durch den Rheinisch-Bergischen Kreis geschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln wirksam.

Köln, den 24. Januar 2023

Bezirksregierung Köln

Az. 31.1.5.6-459

Im Auftrag
gez. Steireif

ABl. Reg. K 2023, S. 48

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

64. Bekanntmachung Tagesordnung für die 110. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Südlicher Randkanal

Hiermit lade ich zur 110. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Südlicher Randkanal gemäß § 6 der Satzung des Zweckverbandes Südlicher Randkanal (SdZVSR) ein. Die Verbandsversammlung findet am

14. Februar 2023, um 08:30 Uhr

im Rathaus der Stadt Hürth, Raum 343, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, statt.

Tagesordnung

für die 110. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Südlicher Randkanal am 14. Februar 2023

A. Öffentlicher Teil der Verbandsversammlung

1. Beschlussfassung über die Tagesordnung im öffentlichen und nicht-öffentlichen Teil
2. Genehmigung der Niederschrift über die 109. Verbandsversammlung am 30. November 2021 (nach § 9 SdZVSR)
3. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Entlastung des Verbandsvorstehers (nach § 14.5 SdZVSR)
 - 3.1 Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021
 - 3.2 Entlastung des Verbandsvorstehers für das abgelaufene Haushaltsjahr 2021
4. Erlass der Haushaltssatzung und Verabschiedung des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2023 sowie der mittelfristigen Finanzplanung für die Jahre 2024 – 2026 (nach § 14.2 SdZVSR) und Festsetzung der Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2023 (nach § 15 SdZVSR)
5. Bericht des Verbandsingenieurs
6. Anfragen
7. Mitteilungen
 - Abschluss eines Darlehens im HH-Jahr 2022
8. Verschiedenes

B. Nicht-öffentlicher Teil der Verbandsversammlung

9. Auftragsvergaben
 - Bestellung eines Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 (nach § 8 k SdZVSR)
10. Bestellung/Wahl einer neuen stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung
11. Anfragen
12. Mitteilungen
13. Verschiedenes

Hürth, den 30. Januar 2023

Für die Richtigkeit:

gez. Graf gez. Welsh gez. Uppang
Vorsitzender Verbandsvorsteher Geschäftsführer
der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2023, S. 48

65. Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboden: Kontonummer: 3074422589, 3073334165, 3073120309, 3071461879.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum 19. April 2023 beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1-4, 52062 Aachen, anzumelden, da

andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 19. Januar 2023

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2023, S. 48

66. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

StädteRegion Aachen
Der Städteregionsrat A10 – Zentrale Dienste

Aachen, den 20. Januar 2023

Der Dienstausweis Nr. 1166 der StädteRegion Aachen, ausgestellt am 9. März 2022 auf den Namen Daniel Verschitz geboren am 20. März 1975, ist verloren gegangen und wird deshalb für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Städteregionsrat in 52070 Aachen, Zollernstraße 10, zuzuleiten.

gez. F l e s c h

ABl. Reg. K 2023, S. 49

E Sonstiges

67. Liquidation

h i e r : Schützenbruderschaft St. Georg Buisdorf 1927 e. V.

Der Verein AG Siegburg, VR 581, ist aufgelöst. Die Gläubiger werden gebeten, sich bei ihm zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2023, S. 49

68. Liquidation

h i e r : Sympathikus e. V.

Der Verein „Sympathikus e. V.“, AG Köln, VR 18032, ist durch die Mitgliederversammlung vom 2. Dezember 2019 aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Zu Liquidatoren wurden bestellt Herr Oliver Menden, dienstansässig in 50668 Köln, Mevissenstraße 16, und Frau Tanja Benedic, wohnhaft in 52076 Aachen, Ronheider Berg 262.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2023, S. 49

69. Liquidation

h i e r : „Tambasansang (Initiative Afrika) e. V.“

Der Verein „Tambasansang (Initiative Afrika) e. V.“ (VR 601321, Amtsgericht Köln) wurde aufgelöst und befindet sich in Liquidation.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche geltend zu machen.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2023, S. 49

70. Liquidation

h i e r : Behindertensport – Gemeinschaft Wesseling e. V.

Der vorbezeichnete Verein (AG Köln, V-Nr. 77VR0346) ist aufgelöst.

Etwaige Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche per Email: (bsg-wesseling@gmx.de) anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2023, S. 49

71. Liquidation

h i e r : „Schutzvereinigung DEL-Notiz e. V.“

Der Verein „Schutzvereinigung DEL-Notiz e. V.“ (VR 11190) in Köln wurde aufgelöst und befindet sich in Liquidation.

Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei dem unterzeichneten Liquidator anzumelden.

Dr. Michael Terwiesche, LL. M. GTW Anwälte für Bau- und Immobilienrecht, Benzenbergstraße 39-47, 40219 Düsseldorf, Telefon: +49-211-93889911, Email: michael.terwiesche@g-t-w.com

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2023, S. 49

72. Liquidation

h i e r : Verein zur Förderung der Jugend des TSV 07 Köln-Merheim e. V., VR 13127 – Veröffentlichung Gläubigeraufruf

Der Verein (Amtsgericht Köln, VR 13127) ist aufgelöst. Etwaige Gläubiger werden gebeten, ihre Forderungen bei Herrn Sebastian Kelzenberg, Beckumer Straße 10, 51109 Köln, anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2023, S. 49



Einzelpreis dieser Nummer 0,32 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €. Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0, eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.